

Außergerichtliche Vollmacht

Dem Rechtsanwalt **Edgar Maier**

Fürstenstraße 1 in 87439 Kempten

wird in Sachen
gegen
wegen

die Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung erteilt.

Die Vollmacht ermächtigt insbesondere:

1. zu außergerichtlichen Verhandlungen aller Art, bei denen für den Auftraggeber/Mandanten ein Anerkenntnis oder ein Verzicht erklärt werden kann.
2. zum Abschluss eines Vergleichs zur Vermeidung eines Rechtsstreits.
3. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen, zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigung).
4. in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer.
5. zur Stellung von Strafanträgen sowie zu deren Rücknahme.
6. zur Entgegennahme von Wertsachen oder Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die vom Gegner, von der Justizkasse oder sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen.
7. zur Akteneinsicht.
8. Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen,
9. die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht).
10. **Inkassovollmacht:** Der Gerichtsvollzieher und jede andere gerichtliche, behördliche und private Stelle, einschließlich des/der gegnerischen Prozessbevollmächtigten, werden angewiesen, die in obiger Angelegenheit zurückzuzahlenden – zu leistenden – beigetriebenen – hinterlegten – Beträge auszuzahlen an die bevollmächtigten Rechtsanwälte.

....., den
Ort und Datum Unterschrift

Auszugsweise weisen wir besonders auf folgende Vereinbarungen hin:

- > **Die Haftung der Rechtsanwälte ist auf € 1.000.000,00 beschränkt.**
- > Verwendung von elektronischen Kommunikationsmitteln im Schriftverkehr mit den Auftraggebern (Telefax, E-mail).
- > Elektronische Speicherung und Verarbeitung persönlicher Daten in der Kanzlei sowie erforderlichenfalls Weitergabe an mit uns kooperierende, zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Rechtsanwälte und Steuerberater.
- > Wird keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen, richtet sich die Vergütung für die anwaltliche Tätigkeit nach dem Gegenstandswert, soweit nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) zulässig. Fotokopiekosten sind gesondert zu vergüten.

....., den
Ort und Datum Unterschrift